



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Jörg
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4470

A04

8. Januar 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

224-

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema „Aktuelle Lage in der Corona-Krise im Kontext
des Ausschusses / Quo vadis Kitabetrieb“**

Bitte der Fraktion der SPD um schriftlichen Bericht

Auskunft erteilt:

Roberto La Seta

Telefon 0211 5867-3322

Telefax 0211 5867-3676

Roberto.LaSeta@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat darum gebeten, den in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 10. Dezember 2020 behandelten mündlichen Bericht zu TOP 5 „Aktuelle Lage in der Corona-Krise im Kontext des Ausschusses / Quo vadis Kitabetrieb“ schriftlich zu erhalten.

Beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema „Aktuelle Lage in der Corona-Krise im Kontext des Ausschusses / Quo vadis Kitabetrieb“

In Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin eine sehr dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Bereits der erste Lockdown hat gezeigt, dass es wichtig war, den Schulen eine entsprechende „Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg“ bereitzustellen. Daher wurde für das Schuljahr 2020/2021 mit dem Erlass der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz (SchulG), der sogenannten „VO zum Distanzunterricht“ ein rechtlicher Rahmen für den Distanzunterricht bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen geschaffen.

Neben der klaren Feststellung, dass der Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht erteilt werden soll, regelt die Verordnung die Voraussetzungen, unter denen Distanzunterricht zulässig ist. Darüber hinaus betrifft die Verordnung folgende wesentliche Regelungsgegenstände: Die Organisation des Distanzunterrichts, die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, die Aufgaben der Lehrkräfte und die Leistungsbewertung.

Im Kern ist den Regelungen zum Distanzunterricht folgender Inhalt zu entnehmen:

Wenn das Pandemiegeschehen an einer konkreten Schule dazu führt, dass nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten Präsenzunterricht nicht mehr in ausreichendem Maß erteilt werden kann, richtet die Schulleitung Distanzunterricht ein. Dies kann beispielsweise erfolgen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist oder wenn Lehrerinnen und Lehrer nicht für den Präsenzunterricht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann (§ 2 Abs. 2 der VO). Dafür kommen – mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge – vorrangig ältere Schülerinnen und Schüler in Betracht. Die Schulleitung informiert hierüber die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde.

Distanzunterricht kann auch in Form von Wechselunterricht eingerichtet werden, wenn das Infektionsgeschehen an der Schule / vor Ort dies erforderlich macht. Dies ist jedoch immer im Einzelfall je nach Infektionsgeschehen zu entscheiden.

Modelle eines stadt- oder kreisweiten Wechselunterrichts, unabhängig vom Infektionsgeschehen an der einzelnen Schule, sind jedenfalls derzeit nicht mit den Regelungen der Verordnung vereinbar.

Angesichts der Privatschulfreiheit wird den Ersatzschulen in § 8 der genannten Verordnung empfohlen, ebenfalls nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das den freien Trägern eingeräumte Ermessen sich lediglich auf die Rechtsfolgenseite bezieht. Dies bedeutet, dass die Ersatzschulen nicht frei sind in der Entscheidung darüber, in welchem Fall eine alternative Unterrichtsform zur Anwendung gelangen soll. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Ersatzschulen aber anstelle des Distanzunterrichts auch eine andere (gleichwertige) Unterrichtsform wählen.

Die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung alternativer Unterrichtsformen ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Diesbezüglich regelt § 3 Absatz 1 der Verordnung, dass die Schulleitung u. a. die Schulaufsicht über die Einrichtung informiert. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde befindet sich in Gesprächen mit dem Schulträger.